

Fachliche Stellungnahme zum Erlaubnisverfahren nach §11 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8f TierSchG (gewerbsmäßige Hundeausbildung)

Professional statement on the permission procedure for commercial dog training

Christa Wilczek

Schlüsselwörter: §11 Abs. 1 Ziff. 8f TierSchG, gewerbsmäßige Hundeausbildung, Sachkundenachweis, Fachgespräch, Erlaubniserteilung, Urteile, Ausbildungsberuf Hundetrainer

Keywords: §11 para.1 item 8f Animal Welfare Act commercial dog training, proof of expertise, professional interview, grant of permit, judgments, occupation „dog trainer“

Zusammenfassung: Im Rahmen der 30. Internationalen DVG Fachtagung Tierschutz in München sowie eines gemeinsamen Online-Seminars erfolgte je ein Vortrag zu dem Thema §11 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8f Tierschutzgesetz (gewerbsmäßige Hundeausbildung). Es wurde insbesondere auf die Problematik der Beurteilung vorgelegter Sachkundenachweise, die Durchführung eines Fachgesprächs und die erforderliche Erlaubniserteilung i.V. mit praktischen Beispielen und vorliegenden Urteilen eingegangen. Ziel muss stets ein tierschutzgerechtes Hundetraining mit fachlich fundierten Kenntnissen und Fähigkeiten sein, die der wissenschaftlich basierten Verhaltensbiologie und der Lerntheorie des Hundes entsprechen. Hierzu wäre es erforderlich, einen einheitlich anerkannten und qualifizierten Ausbildungsberuf „Hundetrainer“ zu etablieren.

Summary: During the 30th International DVG Conference on Animal Welfare in Munich, as well as a joint online seminar, a presentation was given on the topic §11 para.1 item 8f Animal Welfare Act (commercial dog training). It focuses in particular on the issue of assessing submitted proof of expertise, conducting a professional interview, and the required grant of permission in connection with practical examples and existing judgments. The aim must always be to ensure animal-welfare-compatible dog training with professionally sound knowledge and skills that correspond to science-based behavioural biology and the learning theory of dogs. To this end, it would be necessary to establish a uniformly recognised and qualified training for occupational „dog trainers.“

Einleitung

Im Jahr 2025 fand die 30. Internationale DVG Fachtagung in München zum Thema Tierschutz „Wissen schützt Tiere - Ausbildung, Fortbildung, Sachkunde“ statt sowie ein gemeinsames Seminar des DTschB (Deutscher Tierschutzbund e.V.) und der TVT (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.) zum Thema „Fokus Hundetrainer – Tierschutzproblematik und Herausforderungen bei der Erlaubniserteilung nach §11 Abs. 1 Ziff. 8f Tierschutzgesetz. Als Referentin möchte ich die damals gehaltenen Vorträge gerne auch im „Amtstierärztlichen Dienst“ vorstellen.

Seit der Neufassung des Tierschutzgesetzes im Juli 2013 bedarf derjenige, der gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbildet oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will, der Erlaubnis der zuständigen Veterinärbehörde.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TierSchG vom 09.02.2000 führt unter Ziff. 12.2.2.1. ff aus, dass die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel anzunehmen sind, wenn die verantwortliche Person

- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat oder
- aufgrund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, die

für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

Die zuständige Behörde soll von einem Gespräch absehen, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person

- als geeignet bekannt ist oder
- vor einer anderen Behörde vor weniger als 10 Jahren in einem Gespräch nach Ziff. 12.2.2.3 die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat und die zuständige Behörde hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten keine Bedenken hat
- durch das Ablegen einer von der jeweiligen obersten Landesbehörde als gleichwertig angesehenen Sachkundeprüfung eines Verbandes ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat.

Das Gespräch ist insbesondere dann zu verlangen, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- und Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt.

Gemäß § 2a Abs. 1a TierSchG wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an

Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Der für die Erlaubniserteilung nach §11 (1) Ziff. 8f TierSchG zuständigen Behörde obliegt somit die Bearbeitung vorliegender Anträge bis zum Erteilen oder Versagen der erforderlichen Erlaubnis – hierzu zählen u.a. die fachliche Beurteilung und mögliche Anerkennung zahlreicher unterschiedlicher Sachkundeunterlagen inkl. Zertifikate, die Organisation und Durchführung eines Fachgesprächs in Theorie und Praxis (ggf. unter Beteiligung externer sachverständiger Personen), die fachliche Bewertung der vorliegenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die Erlaubniserteilung mit einzelfallbezogenen Nebenbestimmungen sowie die Teilnahme, z.B. als sachverständiger Zeuge, i.R. von Gerichtsverfahren.

Die gesamte Bearbeitung stellt sich für die zuständige Behörde als komplex und zeitintensiv dar – insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es weder einen anerkannten Ausbildungsberuf noch eine anerkannte Berufsbezeichnung „Hundetrainer“ gibt. Es fehlen, bis heute, fachlich einheitliche Ausbildungs- und Schulungsunterlagen – insbesondere sind weder eine Ausbildungsordnung noch einheitliche Lern- und Prüfungsinhalte oder einheitliche Standards für die jeweiligen Prüfer vorhanden. Somit ist auch eine fachlich

einheitliche Tätigkeit als Hundetrainer nicht gegeben. Dies wird durch die verschiedenen Begrifflichkeiten deutlich, die im Jargon der Hundetrainer verwendet werden – sei es die „Wolfsfraktion“, die „Rudelführer“, die „Naturnahen“, die „Keksfraktion“, die „Bällchenwerfer“, die „Wattebäuschler“ und viele andere mehr. Häufig wird ausschließlich die „eigene Philosophie“ vertreten.

Doch auch für die jeweiligen Antragstellenden ist es oft nicht oder nur schwer nachvollziehbar, dass nach – z.T. sehr kostenintensiven – „Ausbildungen“ mit wohlklingenden Zertifikaten ein Fachgespräch bei der zuständigen Behörde absolviert werden soll, um die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

Grundsätzlich ist der Antrag auf Genehmigung nach §11 Abs. 1 Ziff. 8f TierSchG schriftlich bei der zuständigen Veterinärbehörde einzureichen. Dem Antrag sind ein aktuelles Führungszeugnis, die fachbezogenen Fortbildungen (sog. „Sachkundenachweise“) sowie weitere Informationen zur zukünftigen gewerbsmäßigen Ausbildung von Hunden bzw. deren Anleitung durch den Tierhalter beizufügen.

Prüfung von Sachkundenachweisen

Im Rahmen der erfolgten Antragstellung sind seitens der Veterinärbehörde die bisherigen Sachkundenachweise in Theorie und Praxis einzelfallbezogen zu beurteilen – es sind hierzu alle Aspekte, die zur Sachkunde der verantwortlichen Person beitragen, zu würdigen. Den Beweis für die Sachkunde hat der Antragstellende zu erbringen. Die Nachweise, Urkunden und Teilnahmebescheinigungen, die die erforderliche Sachkunde belegen sollen, müssen ergiebig sein im Hinblick auf die Fragen, welche Inhalte in welchem Umfang vermittelt wurden und ob diese Inhalte vom Erlaubnisbewerber auch verinnerlicht und wiedergegeben werden können, sowie welche Fachkompetenz die jeweiligen Ausbilder hatten (VGH München Beschluss v. 31.03.2017 – 9 ZB 16.2601). Es ist zwischen dem Begriff der „erforderlichen Kenntnisse“ (theoretisches Fachwissen) und dem Begriff der „erforderlichen Fähigkeiten“ (praktisches Können) zu unterscheiden. Notwendig sind also einerseits die für die Tätigkeit erforderlichen theoretischen fachlichen Kenntnisse und andererseits ausreichende Fähigkeiten im praktischen Umgang mit Tieren der betreffenden Art (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Auflage 2023, TierSchG §11 Rn22). Die-

Übersicht Praxis:

Datum	Prakt. Tätigkeiten	Zeitdauer Unterrichtsstunden	Ausbilder Qualifikation	Prüfung Zertifikat	Anmerkungen
-------	--------------------	------------------------------	-------------------------	--------------------	-------------

se fachliche Prüfung und Bewertung der vorgelegten Sachkundenachweise sollte durch einen amtlichen bzw. einen Amtstierarzt/in mit dem Schwerpunkt „Tierschutz“ erfolgen. Gemäß Beschluss des VG Lüneburg vom 10.12.2014 (Az.: 6A 414/14) ist die Annahme, dass der Sachkundenachweis nur durch Vorlage ausgewählter Zertifizierungen erbracht werde, ermessensfehlerhaft.

In einem Erlaubnisbescheid können diejenigen Tätigkeiten ausgeschlossen werden, für die die erforderliche Sachkunde nicht vorliegt – dies ist in der Akte und i.R. des Erlaubnisverfahrens zu begründen. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass ein Fachgespräch keine fehlenden Sachkundenachweise ersetzt.

Es hat sich bewährt, eine chronologische tabellarische Übersicht der Sachkundenachweise zu fertigen. Diese enthält beispielsweise folgende Parameter (s. **Tabelle Übersicht Theorie und Praxis**):

Um die vorgelegten Sachkundenachweise den zukünftigen Tätigkeitsbereichen zuzuordnen und ein eventuell notwendiges Fachgespräch einzelfallbezogen umsetzen zu können, ist eine Konkretisierung der beantragten gewerbsmäßigen Hundeausbildung zielführend und letztendlich auch erforderlich. Soll beispielsweise ein (mobiles) Einzeltraining und/oder ein Gruppentraining erfolgen, stehen ein Betriebsgelände und/oder Mitarbeiter zur Verfügung, sind die auszubildenden Hunde ausschließlich erwachsene Tiere oder auch Welpen und Junghunde, gibt es spezielle Ausbildungszwecke (z.B. Assistenz-, Therapie-, Rettungshunde) oder sonstige Ausbildungsgebote (z.B. Training von Hunden mit Verhaltensauffälligkeiten), sollen Hundeprüfungen vorbereitet und abgenommen werden usw.

Es ist also wichtig, die vorgelegten Sachkundenachweise fachlich und einzelfallbezogen zu beurteilen, hierzu wären z.B. folgende Informationen wichtig:

- Ausbildungsdauer und -art (Präsenzunterricht, Online-Seminare/Webinare)
- Lehrgangsinhalte (mit Zeitangaben); ggf. Vorlage eines Stundenplans
- Referenten (mit fachlicher Qualifikation)
- erfolgte Prüfungen? – wenn ja, in welcher Art und Weise (mündlich, schriftlich, praktisch, Prüfungsablauf, Prüfungsinhalte)

te mit nachvollziehbarem Protokoll, Abschlusszeugnis mit Datum, Unterschrift und Qualifikation der Prüfer)

Die Unterschrift eines (Amts)Tierarztes als Prüfer sollte nicht dazu führen, dass Sachkundenachweise automatisch von der zuständigen Behörde anerkannt werden; hierzu fehlt die rechtliche Grundlage. Zur gegenseitigen Transparenz wird daher folgender Zusatz empfohlen: „Diese Aus-/Fortbildung ist Grundlage bzw. Vorbereitung für einen theoretischen und/oder praktischen Sachkundenachweis (erfolgreich bestanden am ...), der jedoch kein mögliches einzelfallbezogenes Fachgespräch gemäß Ziff. 12.2.2.3 der AVV zum TierSchG bei der zuständigen Behörde ersetzt.“

Im Rahmen der fachlichen Beurteilung vorgelegter Fähigkeiten sind „W-Fragen“ hilfreich, z.B.

- Mit welchen Hunden wurde trainiert?
- Woher stammen diese?
- Erfolgte das Training durch Sie alleine oder mit Unterstützung durch andere Personen (Qualifikation dieser Personen, §11 Erlaubnisinhaber?)
- Wie erfolgte das Training? → Vorlage von Trainingszielen mit entsprechenden Trainingsplänen und -schritten (ggf. Dokumentation über Bild- und Videoaufnahmen)
- Welche erreichten Trainingsziele des jeweiligen Hundes liegen vor?
- Welche Schwierigkeiten ergaben sich im Verlauf des Trainings? Wie wurden diese gelöst?
- Wie ist der aktuelle Stand des trainierten Hundes?

Auffällig ist, dass zunehmend ein Training mit „Angsthunden“ und/oder Hunden mit übersteigertem Aggressionsverhalten und/oder Jagdverhalten beantragt wird. Vorgelegte Zertifikate bescheinigen beispielsweise bestandene Prüfungen als „Problemverhaltenstherapeut“, „Hundeverhaltenstherapeut“, „Problemhundetherapeut“ etc. Eine entsprechende Ausbildung bei privaten Instituten hat der Antragstellende oft teuer bezahlt. Es ist jedoch anzumerken, dass die Bezeichnung „Tiervershaltenstherapie“ gemäß allgemeiner Auffassung ein tierärztliches Studium mit entsprechender Zusatzbezeichnung beinhaltet. Auf der Homepage der Landestierärztekammer Hessen ist unter dem Link <https://www.ltk-hessen.de/tieraerzte/innen/rechtsgrundlagen-inkl-fort-und-weiterbildung/weiterbildung/zusatzbezeichnungen-und-teilge->

Übersicht Theorie:

Datum	Lehrgangsinhalte	Zeitdauer Unterrichtsstunden	Referent Qualifikation	Prüfung Zertifikat	Anmerkungen
-------	------------------	------------------------------	------------------------	--------------------	-------------



Abb. 1, 1a: Unterschiedliches Ausdrucksverhalten eines Hundes im Rahmen von Trainingsschritten

bietsbezeichnung die „Tierverhaltenstherapie beim Kleintier“ mit entsprechenden Weiterbildungsstätten aufgeführt. Dieser Aufgabenbereich umfasst u.a. die Therapie von Verhaltensproblemen und Verhaltensstörungen bei Tieren mit einer Weiterbildungszeit von 2 Jahren – angerechnet werden kann die Weiterbildungszeit zum Fachtierarzt oder Fachtierarzt für Verhaltenskunde bis zu einem Jahr.

Es sollte daher auch die Angabe vorgelegter Zertifikate kritisch überprüft werden. In Übereinstimmung mit den Landestierärztekammern Hessen und Schleswig-Holstein wäre z.B. die Prüfung zu einem „Hundeverhaltensberater“ statt „Hundeverhaltenstherapeut“ eine mögliche Bezeichnung. Grundsätzlich ist es wichtig, dass bei speziellen Tätigkeitsfeldern auch spezielle fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten in Theorie und Praxis vorliegen, die der wissenschaftlich basierten Verhaltensbiologie des Hundes inkl. Lerntheorie entsprechen.

Verschiedene Urteile wie z.B. VG Stade vom 19.01.2015 (6 A 1882/14) und VG Koblenz vom 11.08.2025 (3 K 69/25.KO) bestätigen, dass bei vorliegenden Zweifeln an der Sachkunde ein Fachgespräch verlangt werden kann.

Gemäß Urteil des VG Minden vom 21.04.2027 -2 K 793/16 fällt auch eine rein beratende Tätigkeit, z.B. von „Hundepsychologen“, die kein „Erziehungstraining“ anbieten, unter die Erlaubnispflicht nach §11 Abs. 1 Ziff. 8f TierSchG. Diese wurde mit Wirkung vom 01.08.2014 vor dem Hintergrund eingeführt, dass sich Fehler bei der Ausbildung oder Erziehung von Hunden, auch i.R. einer Falschberatung gegenüber dem Tierhalter, auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können. Denn es wird nicht nur beiläufig auf das Verhalten des Tierhalters zum Hund sowie auf das Verhalten des Tierhalters zur Ausbildung oder Erziehung des Hundes Einfluss genommen. Daher soll sichergestellt

werden, dass die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang ist die nachweisbare fachliche Qualifikation von Hundetrainern auch i.R. der Staatszielbestimmung Tierschutz zwingend erforderlich – seit Einführung von Artikel 20a GG am 01.08.2002 besteht Verfassungsrang.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass nicht nur eine gewerbsmäßige Hundeausbildung tierschutzkonform zu erfolgen hat. Gemäß §2 Satz 1 Ziff. 3 TierSchG müssen auch diejenigen Personen, die ein Tier halten, betreuen oder zu betreuen haben, über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Ein sachgerechter Umgang mit dem Tier muss also gewährleistet sein.

Fachgespräch und Erlaubniserteilung

Häufig können aufgrund der vorgelegten Sachkundenachweise zwar theoretische Kenntnisse, nicht jedoch die erforderlichen praktischen Fähigkeiten zur Erlaubniserteilung nach §11 Abs. 1 Ziff. 8f Tierschutzgesetz nachgewiesen werden. Somit ist gemäß Ziff. 12.2.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes ein entsprechendes Fachgespräch, ggf. unter Beteiligung einer sachverständigen Person, sorgfältig zu organisieren. Neben einem eingezäunten Trainingsgelände müssen die jeweiligen Hunde mit Impfpässen, (Haftpflicht-)Versicherungen sowie Hundehaltern (Komparsen) zur Verfügung stehen. Die antragstellende Person sollte ihr eigenes Trainings-Equipment mitbringen und auch einsetzen.

Die erfolgte Durchführung und fachliche Beurteilung des Fachgesprächs wird stets schriftlich dokumentiert – hierbei stellt sich auch die Frage, ob und in welcher Form datenschutzrechtliche Belange

bei Bild- und/oder Videoaufnahmen zu berücksichtigen sind. Diesbezüglich ist festzustellen, dass sich der Datenschutz auf personenbezogene Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kfz-Kennzeichen → Erlaubnisvorbehalt durch Gesetz oder Einwilligung gem. Art. 6 DS-GVO) sowie besondere personenbezogene Daten (Nationalität, Religion, Gesundheit, Sexualität → Ausnahmen über Art. 9 DS-GVO und § 20 HDSIG) bezieht. Im Rahmen eines praktischen Fachgesprächs erfolgen keine Personenaufnahmen (bzw. diese werden unkenntlich gemacht), und es stehen auch keine Personendaten der jeweiligen Hund-Halter-Teams zur Verfügung. Eventuelle Bildaufzeichnungen beziehen sich ausschließlich auf das *Ausdrucksverhalten* von Hunden i.R. des zu beurteilenden Fachgesprächs (**Abb. 1, 1a**).

Somit sind Bildaufnahmen für eine sorgfältige, fachlich-objektive und ggf. auch gerichtsfeste Dokumentation i.R. der Antragstellung eines tierschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehaltes zu befürworten und verstoßen nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Darüber hinaus wird auf §§ 1, 2, 11 und 16 TierSchG verwiesen. § 16 (3) Ziff. 1 und 5 TierSchG führen beispielsweise „zum Zwecke der Aufsicht über die in Absatz 1 bezeichneten Personen und Einrichtungen ... aus, dass ... zur Dokumentation Bildaufzeichnungen – mit Ausnahme von Bildaufzeichnungen von Personen – angefertigt, sowie Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchgeführt werden dürfen.“

Es ist auffällig, dass immer mehr Hunde mit Maulkörben trainiert werden. Selbstverständlich ist es zuvor erforderlich, dass der Hund über ein positives Training an das Tragen eines Maulkorbes gewöhnt wird und dieser auch korrekt sitzt. Häufig ist dies nicht der Fall (**Abb. 2, 3**).

Das TVT-Merkblatt Nr. 145 „Trainingsplan zur Gewöhnung an das Tragen eines Maulkorbes beim Hund“ (Stand 04/2018) wird derzeit aktualisiert. Der Einsatz eines Maulkorbes ist zur individuellen Gefahrenprophylaxe bei kritischen Kontakten häufig erforderlich, sollte jedoch nicht pauschal erfolgen. Es stellt sich immer die Frage, welche Problematik der Hund hat, wie ein tierschutzgerechtes Training aufgebaut werden soll und es gilt zu bedenken, dass sich Stresssituationen i.R. eines Gruppentrainings hochschaukeln können. Eine wiederholte und unabgestufte Konfrontation „gesicherter Hunde“ mit belastenden Situationen (hierzu zählt auch eine fehlende ruhige Trainingsumgebung) ist als tierschutzwidrig abzulehnen, da Reizüberflutungen, ein anhaltender Druckaufbau mit Distanzunterschreitungen und erzwungene Kooperationen gegeben sind. Statt – wie es leider häufig erfolgt – aggressives



Abb. 2 und 3: Ansichten von Hunden mit nicht korrekt sitzenden Maulkörben

Verhalten in einem Training immer wieder auszulösen (und sogar zu bestrafen), sind Vorbeugemaßnahmen und das Training eines neuen und friedfertigen Alternativverhaltens unumgänglich und entsprechen somit einem fachlich korrekten und tierschutzkonformen Hundetraining.

Es obliegt dem amtlichen (Amts-)Tierarzt eine nachvollziehbare fachliche Bewertung des erfolgten Fachgesprächs zu formulieren und eine Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 1 Ziff. 8f TierSchG zu befürworten oder abzulehnen. Im Rahmen einer Erlaubniserteilung können konkrete und hinreichend bestimmte Auflagen erteilt werden. Auch der Einsatz (bzw. das Verbot) von Ausbildungshilfsmitteln, die Gruppengröße für das Hundetraining, die Vorlage zukünftiger Fortbildungsnachweise, die schriftliche Mitteilung von Änderungen der Erlaubnisinhalte (z.B. Anschrift, Umfang der Tätigkeit, Wechsel des für die Tätigkeit Verantwortlichen) und die Anzeige der Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereiches an die vor Ort zuständige Behörde, können als Auflagen formuliert werden.

Beispiel einer Erlaubniserteilung:

Auf Ihren o.g. Antrag vom ____ wird Ihnen hiermit die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8. f) Tierschutzgesetz (TierSchG) erteilt

für die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte oder die gewerbsmäßige Anleitung der Ausbildung von Hunden durch den Tierhalter

Diese erstreckt sich auf:

1. Die Tierart Hunde (*Canis lupus f. familiaris*)
2. Tätigkeitsbereiche: ____

Anmerkung: Gemäß den Antragsunterlagen und der nachgewiesenen Sachkunde entsprechend ergänzen, z.B. mobiles/stationäres Einzel- und/oder Gruppentraining erwachsener Hunde/Hunde aller Altersgruppen im Bereich Alltags- und Grundgehorsam (z.B. Sitz, Platz, Fuß, Leinenführigkeit, Rückruf) inkl. Such-, Trick und Spaßübungen

3. Verantwortliche Person (mit Anschrift)

Anmerkung: Im Rahmen der nachfolgenden Auflagen könnte beispielsweise ergänzt werden: „Die o.g. Tätigkeit wird durch Sie persönlich als verantwortliche und sachkundige Person durchgeführt. Sie sind für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Alle Personen, die an der genehmigten Tätigkeit beteiligt sind, müssen sachkundig sein und dürfen – sofern keine Anerkennung in einem separaten Erlaubnisverfahren nach § 11 Abs. 1 Nr. 8f TierSchG vorliegt – nur unter Ihrer direkten Aufsicht tätig sein.“

4. Betriebsstätte/Trainingsgelände:

Anmerkung entfällt bei mobiler Tätigkeit

Diese Erlaubnis umfasst kein Training von Hunden mit angstbedingten bzw. anderweitig bestehenden Verhaltensproblemen/Verhaltensstörungen (sog. Verhaltenstherapie) sowie keine Ausbildung und kein Training von Hunden zu Spezialaufgaben (z.B. Assistenzhunde, Rettungshunde, Jagdhunde).

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen, Hinweisen und Bedingungen erteilt:

Auflagen: hoheitliche konkrete Anordnungen für ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG sowie Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwVfG), die jeweils zu begründen sind.

Hinweise: vorliegende Rechtslage mit allgemeinen gesetzlichen Pflichten, die daher nicht begründet werden müssen, z.B. § 3 Satz 1 Ziff. 1, 5, 7, 11 TierSchG, § 11 (1) Satz 1 Ziff. 6 TierSchG, § 16 (3) Satz 1 Ziff. 1,3,4,5 TierSchG

Bedingung: z.B. Die Erlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn der Betrieb gewerberechtlich abgemeldet oder die Tätigkeit länger als zwölf Monate nicht ausgeübt wird. Vor Wiederaufnahme der Tätigkeit ist ein erneuter Antrag zu stellen und das Original der alten Erlaubnis unaufgefordert meiner Behörde zurückzugeben.

Kostenentscheidung und -festsetzung: gemäß angefallener Gebühren und Auslagen

Rechtsbehelfsbelehrung: z.B. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht ____ (Anschrift) erhoben werden. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Weg möglich, wenn sie den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Die Klageerhebung über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Fazit

Um ein tierschutzgerechtes Hundetraining zu gewährleisten, ist es wichtig, dass i.R. der Ausbildung durch fachlich qualifizierte Dozenten fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die der wissenschaftlich basierten Verhaltensbiologie und der Lerntheorie des Hundes entsprechen. Neben Ausführungshinweisen in einer neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes wäre es erforderlich, fachliche einheitliche Lern- und Prüfungsinhalte sowie einen anerkannten und qualifizierten Ausbildungsberuf „Hundetrainer“ zu etablieren.

Abschließend möchte ich allen Beteiligten für die hervorragende Organisation und den fachlichen Austausch zu diesem Thema danken.

Literatur:

- Tierschutzgesetz, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.05.2006, zuletzt geändert durch Art.2 Abs. 20G vom 20.12.2022
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000
- VG Koblenz Urteil vom 11.08.2025 (Az.: 3 K 69/25. KO)
- VG Minden Urteil vom 21.04.2017 (Az.: 2 K 793/16)
- VGH München Beschluss v. 31.03.2017 - 9 ZB 16.2601, BeckRS 2017, 107859)
- VG Stade Urteil vom 19.10.2015 (6 A 1882/14)
- VG Lüneburg Beschluss vom 10.12.2014 (Az.: 6A 414/14)

Kontaktanschrift:

Dr. Christa Wilczek
Kreistierschutzbeauftragte
Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen
Büro EB
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt
E-Mail: c.wilczek@ladadi.de